



Der Oberbürgermeister

Die Datenschützer Rhein Main  
Herrn Walter Schmidt

Per E-Mail: [Kontakt@ddrm.de](mailto:Kontakt@ddrm.de)

6. Juni 2019

**Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet (Stadtverordnetenbeschluss vom 13. Dezember 2018 - Vorlagen-Nr.: 18-V-31-0009)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrter Herr Peters,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 3. April 2019.

Zunächst erlauben Sie mir den Hinweis, dass die Sitzungsvorlage den Titel „Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet“ trägt. Ergänzend dazu habe ich eine Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Stadtgebiet Wiesbaden erlassen.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**Zu 1.:**

Frage 1:

Wie viele Vorfälle mit Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen wurden der Landespolizei bzw. den Ordnungskräften der Stadt Wiesbaden in dem gem. „Anlage 3“ abgegrenzten Gebiet in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 bekannt?

Antwort:

Für das Jahr 2015 wurden im Bereich des PP Westhessen keine Auswertungen hinsichtlich Vorfälle mit Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen erstellt. Die Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Zur Einführung einer Waffenverbotszone wurden die Basisdaten der Jahre 2016 und 2017 herangezogen. 2016 gab es 20 Straftaten mit Waffenbezug (PKS). Im Jahr 2017 verdoppelte sich die Zahl auf 40 Straftaten mit Waffenbezug. Für das Jahr 2018 wurden nunmehr 37 Fälle gemeldet.

Frage 2:

Wie viele dieser Vorfälle mit „Waffen oder waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen“ in dem gem. „Anlage 3“ abgegrenzten Gebiet mündeten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 in ein polizeiliches Ermittlungs- oder ein gerichtliches Verfahren?

Antwort:

Die Fallzahlen der Jahre 2016 und 2017 und 2018 mündeten nach meinem Kenntnisstand alle in ein Ermittlungs- oder ein gerichtlichen Verfahren. Die Aufarbeitung von Straftaten erfolgt nach dem Legalitätsprinzip.

Zu 2.:

Frage 3:

Wie werden Gegenstände der sogenannten „passiven Bewaffnung“ (z. B. Pfefferspray oder Tränengas) bewertet?

Antwort:

Das Pfefferspray fällt unter die Bestimmungen des Waffengesetzes und ist somit in der Waffenverbotszone verboten.

Die als Tierabwehrspray gekennzeichneten Pfeffersprays fallen nicht unter das Waffengesetz und sind deshalb auch nicht verboten.

Zu 3.:

Frage 4:

Wie viele Personenkontrollaktionen zur Überprüfung der Einhaltung der Regelung der Gefahrenabwehrverordnung wurden von der Landespolizei bzw. den Ordnungskräften der Stadt Wiesbaden seit Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt?

Antwort:

Seit Einführung der Waffenverbotszone fanden fast täglich Personenkontrollaktionen statt.

Frage 5:

Wie viele Personen wurden dabei insgesamt überprüft?

Antwort:

Insgesamt wurden in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 6. Mai 2019 2.308 Personen kontrolliert.

Frage 6:

Wie viele „Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände“ wurden dabei festgestellt?

Antwort:

Es wurden insgesamt 64 Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände festgestellt.

Frage 7:

Wie viele „Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände“ wurden dabei durch die Landespolizei bzw. die Ordnungskräfte der Stadt Wiesbaden beschlagnahmt?

Antwort:

Es wurden keine Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände beschlagnahmt. Die 64 festgestellten Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände wurden alle nach § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sicher-gestellt.

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurde Strafanzeige gegen die Person gestellt, die „Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände“ mit sich führten?

Antwort:

Bisher kam es zu keiner Strafanzeige. Lediglich Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden eingeleitet.

#### Zu 4.:

Frage 9:

Diese Verordnung wird die Arbeit der Landespolizei und der Wiesbadener Ordnungskräfte verändern. In welchem Maße wird die Intensität der Kontrollen erhöht?

Antwort:

Durch das gemeinsame Projekt des Ordnungsamtes und des Polizeipräsidiums Westhessen „Gemeinsam sicheres Wiesbaden“ finden seit Einführung der Waffenverbotszone monatlich 2 - 3 Schwerpunktkontrollen zum Thema Waffenverbotszone statt. Darüber hinaus werden durch die Landespolizei und die Stadtpolizei im Regeldienst fast täglich Kontrollen durchgeführt.

Frage 10:

Soweit damit Sach- und Personalkosten verbunden sind, wie hoch werden diese geschätzt?

Antwort:

Mit der Kontrolle der Waffenverbotszone sind keine erhöhten Sach- und Personalkosten verbunden.

Frage 11:

Welche Lücken in bestehenden Eingriffsnormen des Bundes und des Landes Hessen glauben Sie durch diese Verordnung zu schließen?

Antwort:

Die Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) und die Rechtsverordnung (RVO) wurden aufgrund der geltenden Gesetze erlassen. Insoweit werden keine „Lücken in bestehenden Eingriffsnormen geschlossen“, sondern die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

Frage 12:

Welche Maßnahmen dienen der objektiven Gefahrenlage und welche dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürger? Das Verbot welcher Waffen bzw. welcher waffenähnlichen gefährlichen Gegenstände dient dem einen bzw. dem anderen Zweck?

Antwort:

Die regelmäßigen Kontrollen dienen sowohl der objektiven Gefahrenlage als auch dem subjektiven Sicherheitsgefühl.

#### Zu 5.:

Frage 13:

Wie bewerten Sie die eintretende Rechtsunsicherheit für die Bürger und Besucher Wiesbadens durch die extrem unspezifische Definition des Begriffs „waffenähnlicher Gegenstände“ durch die nahezu beliebige Alltagsgegenstände kriminalisiert werden können? (stabiles Fahrrad-Kettenschloss, Radmutter Schlüssel in nahezu jedem PKW, Besteck im Picknick-Korb, Multitool im Wanderrucksack,...)

Antwort:

abwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet wird dieser Begriff definiert.

Die Kontrollen der Waffenverbotszone erfolgen im Rahmen des Opportunitätsprinzips. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Bestimmungen der §§ 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und 5 (Ermessen, Wahl der Mittel) HSOG bei der Durchführung der Kontrollen zu beachten.

Frage 14:

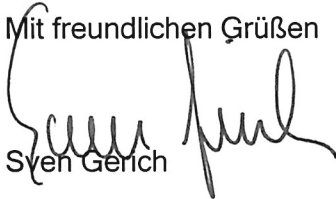
Wie wollen Sie Diskriminierung bei der Durchführung der Kontrollen und Bewertung aufgefundenen Gegenstände verhindern?

Antwort:

Es findet keine Diskriminierung bei der Durchführung der Kontrollen und Bewertung aufgefundenen Gegenstände statt.

Für Rückfragen hinsichtlich der Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet steht Ihnen Herr Erkel vom Ordnungsamt unter der Telefonnummer 0611 31-3224 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sven Gerich